C/2024/5458

6.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11667 – FRANCISCO PARTNERS / TA ASSOCIATES / ORISHA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5458)

1. Am 30. August 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Francisco Partners Management L.P. („Francisco Partners“, USA),

— TA Associates Management, L.P. („TA Associates“, USA),

— Dali Topco SAS („Orisha“, Frankreich), unter der alleinigen Kontrolle von TA Associates.

Francisco Partners und TA Associates werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Orisha erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Francisco Partners ist eine weltweit tätige Investmentgesellschaft, die sich auf Partnerschaften mit Technologieunternehmen und technologiegestützten Unternehmen spezialisiert hat.

— TA Associates ist ein eingetragenes Anlageberatungsunternehmen der TA Associate Fonds, das vor allem in fünf Kernsektoren – Technologie, Finanzdienstleistungen, Gesundheitsversorgung, Verbraucher und Unternehmensdienstleistungen – in Nordamerika, Europa und Asien investiert.

3. Das Unternehmen Orisha ist Publisher von Unternehmenssoftware, die in erster Linie für Unternehmen in den Bereichen Einzelhandel, Immobilien, Gesundheitswesen, Agrar- und Lebensmittelwirtschaft und Baugewerbe bestimmt ist.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11667 – FRANCISCO PARTNERS / TA ASSOCIATES / ORISHA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË